

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung - PartGGmbH - vom 15. Juli 2013 hat der Bundesgesetzgeber für die Angehörigen der Freien Berufe die Möglichkeit geschaffen, die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken. Der Bundesgesetzgeber hat zugleich die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Vorgaben in das Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geschaffen. Die Regelung der Berufsausübung der Architekten und Ingenieure obliegt dem Landesgesetzgeber, so dass eine gesonderte Umsetzung erforderlich ist, die in Thüringen bis dato noch nicht erfolgte.

B. Lösung

Durch eine klarstellende Regelung im Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz wird die notwendige Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben in Landesrecht geschaffen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 29 Abs. 1 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 9), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:

"Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach diesem Absatz unterhalten."

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

"Die Kammern sind zuständige Stellen im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der Fassung vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Eine Analyse des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) ergibt, dass sowohl die Partnerschaftsgesellschaft zur Berufsausübung zulässig ist (§ 5 ThürAIKG) als auch eine Bestimmung über eine Haftpflichtversicherung gegen Schäden aus der Berufstätigkeit vorhanden ist (§ 29 ThürAIKG).

Der vorgeschriebene Umfang der gesetzlichen Haftpflichtversicherung ist bereits jetzt ausreichend, um den bundesgesetzlichen Vorgaben für eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung zu genügen. Es bedarf daher lediglich einer klarstellenden Regelung, die ausdrücklich auf die Bestimmung in § 8 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) verweist.

Lediglich redaktionell ist die Änderung in § 29 Abs. 1 Satz 5 ThürAIKG: bislang wird dort auf § 158c Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) verwiesen. Dieser ist aber seit der Neuregelung des Gesetzes 2007 aufgehoben. Die Regelung findet sich nunmehr in § 117 Abs. 2 VVG neue Fassung.

Weiter gehende Änderungen des Gesetzes sind nicht erforderlich. Die vorhandene Möglichkeit der Haftungsbeschränkung durch vertragliche Abrede in § 7 kann bestehen bleiben. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung wegen der mit dem Gesetz geschaffenen Möglichkeit der Haftungsbeschränkung an Bedeutung verlieren und schließlich gänzlich obsolet werden wird.

Für die Fraktion:

Möller